## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis ..... 1
Vorbemerkung ..... 2
§ 1 Definitionen ..... 3
§ 2 Geltungsbereich und ergänzende Bestimmungen ..... 3
§ 3 Beauftragung und Vertragsschluss ..... 3
§ 4 Ablauf des Präqualifikationsverfahrens ..... 4
§ 5 Vertragsdauer ..... 6
§ 6 Pflichten des Kunden ..... 6
§ 7 Rechtsfolge eines Pflichtverstoßes ..... 7
§ 8 Einspruchsverfahren ..... 7
§ 9 Änderungsvorbehalt ..... 7
§ 10 Nachunternehmer ..... 8
§ 11 Vergütung und Zahlung ..... 9
§ 12 Preisänderungen ..... 9
§ 13 Haftung ..... 9
§ 14 Öffentliche Informationen / Präqualifikationsverzeichnis Tarif ..... 10
§ 15 Aufzeichnungen und Vertraulichkeit ..... 10
§ 16 Schlussbestimmungen/Sonstiges ..... 12
§ 17 Salvatorische Klausel ..... 12

## Vorbemerkung

(A) Die Präqualifizierung nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) dient dem auftragsunabhängigen Nachweis, dass Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen an die Tariftreue im Sinne des HVTG erfüllen. Sie soll öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen ein einheitliches, transparentes und rechtssicheres Verfahren zur Verfügung stellen und dadurch den Aufwand der Nachweisführung in einzelnen Vergabeverfahren reduzieren. Für Bauleistungen ist die Präqualifizierung Tarif als eigenständiges Verfahren im Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie in der Präqualifikationsverordnung Tarif (PQTarifV) geregelt.

(B) Die Präqualifizierungsstelle prüft Anträge unabhängig, neutral und nach einheitlichen Maßstäben auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen. Ein Anspruch auf Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis besteht nur, wenn sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und die erforderlichen Nachweise vollständig und plausibel erbracht werden.

(C) Diese Präqualifizierungsvereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Präqualifizierungsstelle und den antragstellenden Unternehmen. Sie ergänzt die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes, der Präqualifikationsverordnung Tarif (PQTarifV) sowie der jeweils einschlägigen Verfahrensregelungen. Gesetzliche Bestimmungen bleiben von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt und gehen im Falle eines Widerspruchs diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

(D) Die Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis begründet keinen Anspruch auf Erteilung öffentlicher Aufträge, sondern erleichtert lediglich den tarifrechtlichen Nachweis gegenüber öffentlichen Auftraggebern.

(E) Bei der ZertBau handelt es sich um eine bundesweit tätige Zertifizierungsstelle, die sowohl Zertifikate nach Maßgaben der DIN ISO/IEC 17065, DIN ISO/IEC 17021 und DIN ISO/IEC 17024 erteilt als auch Präqualifikationsverfahren durchführt.

(F) Die DIN ISO/IEC 17065 verpflichtet die ZertBau, mit ihren Kunden eine Zertifizierungsvereinbarung abzuschließen. Die vorliegende Vereinbarung über die Präqualifizierung dient der Erfüllung dieses Erfordernisses und kommt den Bestimmungen der DIN ISO/IEC 17065 nach.

(G) Ziel der Präqualifikation ist die vorgelagerte auftragsunabhängige Prüfung von Eignungsnachweisen durch die Präqualifizierungsstellen. Die Präqualifizierung entspricht der Zertifizierung mit dem Unterschied, dass die Gültigkeit nicht durch ein Zertifikat, sondern durch den aktuell gültigen Eintrag in das jeweilige Verzeichnis bestätigt ist.

(H) Den Parteien ist bewusst, dass keine Beratung des Kunden durch die ZertBau erfolgt. Auch im laufenden Zertifizierungsprozess ist es der ZertBau nicht möglich, eine Beratung anzubieten oder durchzuführen.

Diese Präambel ist Teil des Vertrages.

## § 1Definitionen

(1) Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Vertrag die ihnen hier zugewiesene Bedeutung, sofern nachfolgend nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist:

a) „**Präqualifikationsverzeichnis Tarif**“ enthält die durch Präqualifizierungsstellen im Bereich Tariftreue i.S.d. HVTG i.V.m. mit der Präqualifikationsverordnung Tarif (PQTarifV) präqualifizierten Unternehmen.

b) „**Aussetzung**“ ist die zeitweise Außerkraftsetzung der Präqualifizierung des Kunden.

c) „**Beschwerde**“ ist eine Unzufriedenheitsäußerung einer natürlichen oder juristischen Person über die ZertBau, bezogen auf die Tätigkeiten der ZertBau, auf die eine Reaktion erwartet wird.

d) „**Einspruch**“ ist das Verlangen eines Kunden eine Entscheidung der ZertBau gegenüber der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister (Beschwerdestelle) überprüfen zu lassen.

e) „**ZertBau**“ ist die Zertifzierung Bau GmbH

(2) Nicht aufgeführte Begriffe werden sämtlich entsprechend der zugrundeliegenden PQTarifV und den genannten DIN verwendet.

## § 2 Geltungsbereich und ergänzende Bestimmungen

(1) Diese Präqualifizierungsvereinbarung gilt für die Vertragsbeziehung zwischen der ZertBau und dem Kunden im Hinblick auf die Präqualifizierung Tarif gem. HVTG, die Überwachungstätigkeit und die Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis Tarif.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

## § 3 Beauftragung und Vertragsschluss

(1) Der Kunde kann bei der ZertBau die Aufnahme in die Liste der präqualifizierten Unternehmen beantragen. Die ZertBau stellt zu diesem Zweck auf ihrer Homepage zert-

bau.de ein Antragsformular mit dem Titel "Antrag auf Erteilung PQ Tarif " zur Verfügung. Der Vertrag umfasst neben der Überprüfung der Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste der nach HVTG präqualifizierten Unternehmen auch die laufende Überwachung und Aktualisierung der Unterlagen, sowie die Anpassung an eventuelle Änderungen der Grundlagen zum PQ-Verfahren (PQ-Tarif).

(2) Der Antrag muss von einer Person unterzeichnet oder signiert sein, die berechtigt ist, für den Antragsteller Erklärungen gegenüber der ZertBau abzugeben.

(3) Der Eingang der Antragsunterlagen wird spätestens nach drei Werktagen bestätigt.

(4) Mit Eingang der Antragsunterlagen prüft die ZertBau auf der Basis der aktuell gültigen Grundlagen zur Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens, ob die im Antrag vorhandenen Angaben ausreichend sind, um ein Präqualifizierungsverfahren durchführen zu können. Sind die Antragsunterlagen unvollständig wird der Kunde nach spätestens fünf Werktagen darüber informiert. Er ist verpflichtet, die fehlenden Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nachzureichen. Der Antragsteller wird über die Annahme oder Ablehnung des Antrages schriftlich informiert.

(5) Mit Annahme des Antrags durch die ZertBau kommt der Vertrag (Auftrag) zur Durchführung des PQ-Verfahrens zustande. Inhalt dieses Vertrags ist die Erbringung der vom Antragsteller im Antrag festgelegten Leistungen durch die ZertBau. Die ‚Preisliste PQ-Tarif (HVTG)' der ZertBau wird in ihrer jeweiligen Fassung Vertragsbestandteil.

## § 4 Ablauf des Präqualifikationsverfahrens

(1) Prüfung nach Eingang der Unterlagen

Die Prüfung der Unterlagen erfolgt nach Übersendung der ausgefüllten und unterzeichneten Eigenerklärungen sowie der vollständigen Unterlagen. Werden fremdsprachliche Unterlagen eingereicht, sind Übersetzungen vereidigter Übersetzer vorzulegen.

Innerhalb einer Frist von 10 Werktagen erfolgt eine erste Prüfung der Unterlagen auf Widersprüche oder Unklarheiten.

(2) Entscheidung über die Eintragung

Die Entscheidung über die Präqualifikation erfolgt innerhalb von 3 Werktagen nach Vorliegen der vollständigen und widerspruchsfreien Unterlagen. Die Entscheidung wird dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Die Eintragung in die Liste kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen zur Eintragung gegeben, werden die Daten spätestens

innerhalb von 3 Werktagen in die Liste eingetragen. Das Unternehmen wird aus der Liste gelöscht, wenn die Eignungskriterien nicht mehr erfüllt sind.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, werden die Gründe angegeben. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch entsprechend § 8 erhoben werden.

(3) Eintragungsbestätigung

Nach Eintragung in die Liste wird dem Kunden eine Bestätigung zur Verfügung gestellt.

(4) Aktualisierung der Daten

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation ist die Aktualisierung der Unterlagen. Sechs Wochen vor den erforderlichen Aktualisierungen wird der Kunde hierzu in Textform informiert. Zur Sicherstellung der fortlaufenden Präqualifikation müssen die aktuellen Unterlagen spätestens 5 Werktage vor Ablauf bei der ZertBau vorliegen. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, wird das Unternehmen am Tag des Ablaufs der Gültigkeit der jeweiligen Unterlage aus der Liste gelöscht. Eine erneute Aufnahme ist nach Vorlage aktualisierter Unterlagen möglich, wenn alle Voraussetzungen zur Präqualifikation erfüllt sind. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt strikt in der Reihenfolge ihres Eingangs.

(5) Streichung aus Liste der präqualifizierten Unternehmen

Die Präqualifikation ist nicht mehr gegeben, im Falle

a) eines Antrags des Unternehmens,

b) des Ablaufs der Gültigkeitsdauer einzelner Nachweise ohne Erneuerung oder

c) von Widersprüchen oder Unklarheiten in den Nachweisen, zu denen keine überzeugende Aufklärung erfolgt oder wenn

d) sich nachträglich herausstellt, dass unrichtige Angaben bei der Antragstellung gemacht worden sind,

e) die Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnpflichten nach § 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gegolten haben, nicht mehr gegeben ist,

f) wesentliche Änderungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Eintritt angezeigt worden sind oder

g) ein öffentlicher Auftraggeber oder eine juristische Person des privaten Rechts nach § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach § 18 Abs. 7 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes einen festgestellten Verstoß gegen die Tariftreue- und Mindestlohnpflichten nach § 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes an die ZertBau gemeldet hat.

## § 5 Vertragsdauer

(1) Die Präqualifikationsvereinbarung beginnt mit Vertragsschluss und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden.

(3) Die ZertBau kann das Vertragsverhältnis zudem außerordentlich fristlos kündigen, wenn

a) der Kunde mit der Bezahlung der Rechnung mehr als 2 Monate in Verzug ist,

b) der Kunde das Verfahren trotz Aufforderung mehr als 2 Monate nicht betreibt,

c) unzutreffende Nachweise vorgelegt werden,

d) gegen die Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft verstoßen wird.

(4) Im Falle einer Kündigung sind die bis Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres erbrachten Leistungen entsprechend § 11 zu vergüten. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

## § 6 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Daten und Erklärungen wahrheitsgemäß zu erteilen und die im Rahmen von Eigenerklärungen abgegebenen Verpflichtungen einzuhalten.

(2) Im Hinblick auf die Pflichten des Kunden findet zudem die Regelung gemäß Ziff. 4.1.2.2 der DIN EN ISO/IEC 17065 entsprechend Anwendung. Der Kunde ist hiernach verpflichtet,

a) stets die Präqualifikationsanforderungen (also die festgelegten Anforderungen, die Bedingung zur Feststellung oder Aufrechterhaltung der Präqualifizierung sind) zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die ZertBau mitgeteilt werden;

b) die Präqualifikation nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Präqualifikation zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;

c) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Präqualifikation die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Präqualifikation enthalten, einzustellen, sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

d) bei Bezugnahme auf seine Präqualifikation in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie in diesem Vertrag festgelegt, zu erfüllen;

e) die ZertBau unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Präqualifikationsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte;

f) der Präqualifizierungsstelle binnen 14 Kalendertagen mitzuteilen, wenn sich die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben zum Unternehmen ändern;

## § 7Rechtsfolge eines Pflichtverstoßes

Ein schuldhafter Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten kann zum Verlust der Präqualifikation führen. Eine erneute Präqualifizierung ist erst dann wieder möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen wieder vollständig erfüllt sind.

## § 8 Einspruchsverfahren

(1) Einsprüche gegen Entscheidungen der ZertBau sind bei der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister (Beschwerdestelle) innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zertifizierungsentscheidung gegenüber dem Kunden in Textform zu erheben und zu begründen.

## § 9 Änderungsvorbehalt

(1) Die ZertBau weist den Kunden darauf hin, dass sich die Normen und Spezifikationen, nach denen zertifiziert oder eine Präqualifikation erteilt wird, ändern können. Die ZertBau wird die Präqualifikation jeweils nach Maßgabe der aktuellen Fassung der Normen und Spezifikationen, nach denen das Verfahren geführt wird, durchführen, womit sich der Kunde einverstanden erklärt.

(2) Weiter weist die ZertBau den Kunden darauf hin, dass sie verpflichtet ist, die für anerkannte Zertifizierungsstellen geltenden Regelungen einzuhalten und diese den Kunden mitzuteilen. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, festzustellen, dass jeder Kunde die neuen Anforderungen einhält. Eine Änderung dieser Anforderung kann zu geänderten Abläufen und/oder Vorgaben im Rahmen der Zertifizierung führen, womit sich der Kunde einverstanden erklärt.

(3) Über eine Änderung der in Ziffer (1) und Ziffer (2) genannten Regelungen wird die ZertBau den Kunden innerhalb von acht Wochen, nachdem sie von der Änderung Kenntnis erlangt hat, in Textform informieren.

(4) Die ZertBau behält es sich vor, diese Präqualifizierungsvereinbarung anzupassen, wenn Änderungen der in Ziffer (1) und Ziffer (2) genannten Regelungen dies notwendig machen oder sich diese Notwendigkeit aus einem gleichwertigen triftigen Grund (z.B. aufgrund neuer technischer Entwicklungen) ergibt.

(5) Eine Anpassung dieser Präqualifizierungsvereinbarung nach Ziff. (4) wird die ZertBau dem Kunden spätestens acht Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform übermitteln (Ankündigung). Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, die Präqualifizierungsvereinbarung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Ankündigung zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ZertBau spätestens mit der Ankündigung besonders hinweisen.

## § 10 Nachunternehmer

(1) Die Präqualifizierung des Unternehmens bezieht sich ausschließlich auf das antragstellende Unternehmen. Sie entfaltet keine Wirkung für verbundene Unternehmen oder Nachunternehmer.

(2) Soweit nach den vergaberechtlichen Vorschriften oder den Bestimmungen des HVTG für Nachunternehmer oder Verleiher gesonderte Nachweise, Verpflichtungserklärungen oder Präqualifizierungen erforderlich sind, hat das präqualifizierte Unternehmen deren rechtzeitige Vorlage eigenverantwortlich sicherzustellen.

(3) Die Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis Tarif ersetzt ausschließlich die Nachweise des eingetragenen Unternehmens. Sie ersetzt weder die gesetzlich erforderlichen Nachweise von Nachunternehmern noch die Verpflichtung des Auftragnehmers, deren Einhaltung der tarif- und vergaberechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

(4) Die ZertBau übernimmt keine Prüfung oder Gewähr dafür, dass die Voraussetzungen für den Einsatz von Nachunternehmern oder Verleihern im Einzelfall vorliegen. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im konkreten Vergabeverfahren verbleibt beim Auftragnehmer.

## § 11 Vergütung und Zahlung

(1) Die von der ZertBau erbrachten Leistungen werden anhand der Preisliste PQ-Tarif (HVTG) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Zusätzliche Leistungen werden ebenfalls auf Grundlage dieser Preisliste abgerechnet.

(2) Zahlungen sind spätestens bis zum zehnten Arbeitstag nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Die ZertBau ist berechtigt, bis zum Ausgleich der Rechnung die Übergabe von Berichten oder die Aufnahme in das Präqualifikationsverzeichnis Tarif zu verweigern.

## § 12 Preisänderungen

(1) Mit Ablauf des jeweiligen Präqualifizierungszyklus ist die ZertBau berechtigt, die Preise für die Fortsetzung der Präqualifizierung anzupassen, um diese an die veränderten Gesamtkosten für den folgenden Zyklus anzupassen. Maßgeblich für die Bemessung der Gesamtkosten sind insbesondere Verwaltungskosten, Personalkosten inklusive der Kosten für externe Dienstleister, Kosten für IT-Infrastruktur, Mietkosten sowie ein veränderter Prüfungsumfang im Rahmen der Zertifizierung.

(2) Die ZertBau wird dem Kunden die geänderten Preise spätestens acht Wochen vor Ablauf des jeweiligen Zyklus in Textform inklusive einer entsprechenden Erläuterung übermitteln (Ankündigung). Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, die Präqualifizierungsvereinbarung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Ankündigung zu kündigen; § 5(4) findet Anwendung. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ZertBau spätestens mit der Ankündigung besonders hinweisen.

## § 13 Haftung

(1) Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – wobei der Begriff der wesentlichen Pflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Zertifizierungsvereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf – haftet die ZertBau begrenzt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.

(2) Für die fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dieser Zertifizierungsvereinbarung haftet die ZertBau nicht.

(3) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung der ZertBau bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle einer gesetzlich vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung der

ZertBau, insbesondere der gesetzlichen Garantiehaftung und der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 14 Öffentliche Informationen / Präqualifikationsverzeichnis Tarif

Die ZertBau muss entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HVTG Informationen Dritten zur Verfügung stellen. Zu diesen Informationen gehören auch Informationen, die den Kunden betreffen. Der Kunde erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung, dass die ZertBau diese Informationen im Präqualifikationsverzeichnis Tarif zur Verfügung stellt.

## § 15 Aufzeichnungen und Vertraulichkeit

(1) Die ZertBau führt Aufzeichnungen zu allen Zertifizierungstätigkeiten für alle Kunden, einschließlich der Organisationen, die Anträge auf Präqualifizierung eingereicht haben und aller Kunden, deren Präqualifikation ausgesetzt oder entzogen wurde. Hierbei werden auch vertrauliche Informationen gespeichert.

(2) Die ZertBau bewahrt diese Aufzeichnungen für die Dauer des laufenden Präqualifikationszyklus zuzüglich eines weiteren vollständigen Präqualifikationszyklus auf. Besteht darüber hinaus eine durch eine Behörde oder ein Gesetz angeordnete Verpflichtung, werden die Unterlagen für diesen weiteren, über den Zertifizierungszyklus hinausgehenden Zeitraum aufbewahrt.

(3) „Vertrauliche Informationen“ sind, unabhängig davon, ob als „vertraulich“ bezeichnet oder nicht, alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, das Personal oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Betriebsgeheimnisse, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf den Kunden oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen (einschließlich der Gesellschaft) beziehen und welche dem Interessenten oder dessen Berechtigten Personen direkt oder indirekt vom Kunden oder einem mit ihm Verbundenen Unternehmen (einschließlich der Gesellschaft) am oder nach dem Tag dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Vorhaben zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen.

(4) Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch ZertBau bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen

diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen seitens der ZertBau oder Berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde.

(5) „Berechtigte Personen“ sind die ZertBau, ihre Organe und Mitarbeiter. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der ZertBau sowie deren zur Verschwiegenheit verpflichtete Organe und Mitarbeiter.

(6) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

(7) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer der ZertBau sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

(8) Die ZertBau wird die Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Kunden Dritten, die nicht Berechtigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt. Wenn die ZertBau gesetzlich verpflichtet oder durch vertragliche Vereinbarungen ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird der Kunde oder die betroffene Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet.

(9) Die ZertBau wird nach Aufforderung des Kunden sämtliche Dokumente löschen, soweit sie Vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, die ZertBau ist gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eigenen angemessenen Compliance- oder Aufbewahrungsvorschriften zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind oder aufgrund von Notfallwiederherstellungsprozessen gespeichert werden, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die so erhaltenen Vertraulichen Informationen sind weiterhin vertraulich zu behandeln. Die ZertBau hat dem Kunden nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

(10) Die ZertBau wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn sie, ihre Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

(11) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn

a) der Kunde für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber der ZertBau erteilt,

b) die ZertBau die Vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder

c) die ZertBau zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei die ZertBau alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der Vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.

(12) Hält sich die ZertBau derart für verpflichtet, wird sie den Kunden, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit dieser die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann.

## § 16 Schlussbestimmungen/Sonstiges

(1) Für das Zertifizierungsverfahren einschließlich des anfallenden Schriftwechsels gilt die deutsche Sprache als vereinbart. Dies bezieht sich auch auf die einzureichenden Unterlagen, die Durchführung der Prüfungen vor Ort beim Kunden sowie die Erstellung von Berichten. Kosten für ggf. erforderliche Übersetzungs- und Dolmetscherdienste sind vom Kunden zu tragen.

(2) Diese Zertifizierungsvereinbarung und ihre Auslegung unterliegen dem deutschen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Zertifizierungsvereinbarung einschließlich ihrer Wirksamkeit ist Berlin.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Zertifizierungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

## § 17 Salvatorische Klausel

(1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Zertifizierungsvereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Zertifizierungsvereinbarung unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Zertifizierungsvereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

| | |
|---|---|
| ..... | ..... |
| Ort, Datum | Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift |